

**Rahmenvertrag  
gem. § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz  
über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII**

**vom 20. Juni 2005**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz

Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinhessen-Pfalz / Hessen-Nassau e.V., Koblenz  
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e.V., Neustadt an der Weinstraße  
Caritasverband für die Erzdiözese Köln e.V., Köln  
Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg  
Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz  
Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer  
Caritasverband für die Diözese Trier e.V., Trier  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt am Main  
Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V., Düsseldorf  
Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz e.V., Speyer  
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.,  
Saarbrücken

und der Landesverband Privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. Rhein-  
land-Pfalz

**einerseits**

und

der Landkreistag Rheinland-Pfalz,

der Städtetag Rheinland-Pfalz sowie

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung

**andererseits**

schließen über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII nachfolgenden Rahmen-  
vertrag gemäß § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz.

## **§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages**

- (1) Dieser Rahmenvertrag sowie die Anlagen regeln den Inhalt der Vereinbarungen (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) gemäß § 78 b Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Der Rahmenvertrag kann auch für ambulante Hilfen zur Erziehung und vorläufige Maßnahmen nach §§ 42, 43 SGB VIII Anwendung finden, wenn das Land von seinem Gesetzesvorbehalt Gebrauch macht oder wenn die Vertragspartner dies vereinbaren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Träger von Einrichtungen der abschlussbeteiligten Verbände und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die sonstigen freien und privaten Träger der Jugendhilfe können diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission beitreten.
- (3) Ist eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII nicht abgeschlossen, sind bei der Übernahme des Leistungsentgeltes gemäß § 78 b Abs. 3 SGB VIII die Grundsätze dieses Rahmenvertrages und vergleichbare Vereinbarungen gemäß § 78 b Abs. 1 SGB VIII zu beachten.

## **§ 3 Jugendhilfekommission**

- (1) Es wird eine landesweite Jugendhilfekommission gebildet. Die Kommission beschließt Regelungen, die der Ausgestaltung und Konkretisierung dieser Vereinbarung dienen, soweit sie nicht bereits in diesem Vertrag vereinbart worden sind.

- (2) Die Jugendhilfekommission besteht aus:

5 Vertretern/innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz und  
einem/einer Vertreter/in der Verbände der privaten Heimträger

**einerseits**

sowie

5 Vertreter/innen des Landkreistages und des Städtetages Rheinland-Pfalz

und

einem/einer Vertreter/in des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz

**andererseits.**

Die für die Aufgaben nach § 45 ff. SGB VIII in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen zuständige Stelle ist mit beratender Stimme in der Kommission vertreten. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

- (3) Die Jugendhilfekommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Jugendhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter/innen der Einrichtungsträger und drei Vertreter/innen der Kostenträger anwesend sind.
- (5) Beschlüsse müssen, unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung, einstimmig gefasst werden. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten. Änderungswünsche zu Protokollen der Jugendhilfekommission sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingangdatum des Protokolls bei den Kommissionsmitgliedern an die Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission zu richten.
- (6) Die Jugendhilfekommission hat das Recht, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (7) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission wahr.
- (8) Die Jugendhilfekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 4**

**Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

- (1) Soweit Landesrecht nichts anders bestimmt, ist für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Dem Hauptbeleger kann vom örtlichen Träger der Jugendhilfe die Gelegenheit zur Beteiligung gegeben werden. Er ist jedoch in jedem Fall zu hören.
- (2) Die Jugendhilfekommission kann bei landesweitem Interesse die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII beschließen (§ 78 e Abs. 3 SGB VIII).

## § 5

### Inhalte der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss gemäß § 78 c Abs. 1 SGB VIII die wesentlichen einrichtungsspezifischen Leistungsmerkmale festlegen. Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist die Leistungsbeschreibung der Einrichtung. Die Leistungsvereinbarung umfasst die angebotsspezifischen Basisleistungen und einrichtungsspezifischen Zusatzleistungen.
- (2) Die angebotsspezifischen Basisleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung und Unterstützung, die für alle jungen Menschen und deren Familie in einer Einrichtung erbracht werden.
- (3) Die einrichtungsspezifischen Zusatzleistungen sind solche, die auf Grund der konzeptionellen Ausrichtung und des spezifisch fachlichen Ansatzes der Einrichtung über die Basisleistung hinaus erbracht werden. Sie müssen zu den regelhaften Angeboten der Einrichtung gehören und entweder allen jungen Menschen in der Einrichtung oder einem überwiegenden Teil zur Verfügung stehen und für sie nutzbar sein. Neben den einrichtungsspezifischen Zusatzleistungen können identische Leistungen nicht als individuelle Zusatzleistungen berücksichtigt werden.
- (4) Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nicht in Absatz 2 und 3 enthalten sind und die mit dem belegenden Jugendamt zu vereinbaren sind.
- (5) Grundlage der einrichtungsspezifischen Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 78 c SGB VIII zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sind die „Gemeinsamen Empfehlungen zur allgemeinen Leistungsvereinbarung“, die vereinbart wurden und Bestandteil dieses Vertrages sind. Gemeinsame Empfehlungen zur Leistungsvereinbarung zu § 34 SGB VIII - Heimerziehung sind in **Anlage 1** geregelt.

## § 6

### Inhalt und Verfahren zur Vereinbarung der Entgelte

- (1) Die Entgelte beinhalten die gesamten Personal- und Sachkosten unter Beachtung der gesetzlichen und angewandten tariflichen Bestimmungen.
- (2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.
- (3) Die Differenzierung der Entgelte richtet sich nach § 5. Dabei soll eine einheitliche Abwesenheitsregelung zugrunde gelegt werden.
- (4) Näheres wird in den „Gemeinsamen Empfehlungen zur allgemeinen Entgeltvereinbarung“ als **Anlage 2** festgelegt.

## § 7

### Grundsätze für die Qualitätsentwicklung

- (1) Die Sicherung und Prüfung der Qualität der Leistungen ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe der Jugendhilfeeinrichtungen. Die internen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (2) Grundsätze für die Qualitätsentwicklung sind in den „Gemeinsamen Empfehlungen zur Allgemeinen Vereinbarung Qualitätsentwicklung“ geregelt (**Anlage 3**). Dazu können landesweit Daten erhoben werden.

## § 8

### Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag und die Anlagen 1 - 3 treten zum 01.07.2005 in Kraft. Das Inkrafttreten weiterer Anlagen wird in den Anlagen selbst geregelt.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres oder eine der Anlagen mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vertragspartnern kündigen. Die gekündigten Vereinbarungen bleiben verbindlich, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ablauf der Fristen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der vollständigen oder teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Das gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte des Vertrages einwirken.

### Protokollnotiz

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in § 6 der gemeinsamen Empfehlungen zur allgemeinen Entgeltvereinbarung getroffene Abwesenheitsregelung sich zum Zeitpunkt der Umsetzung kostenneutral auswirkt.

Sollte sich hier etwas anderes ergeben, erklären beide Parteien ihre Bereitschaft zur Nachverhandlung des Rahmenvertrages.

**Mainz, den 20. Juni 2005**

Für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

*gez. Krückels*

---

**Vorsitzender Heiner Krückels**

Für den Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. Rheinland-Pfalz

*gez. Hass-Machill*

---

**Vorsitzende Sybille Hass-Machill**

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz

*gez. Hirschberger*

---

**Landrat Dr. Winfried Hirschberger**

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz

*gez. Wolff*

---

**Oberbürgermeister Dr. Christof Wolff**

Für das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

*gez. Keggenhoff*

---

**Präsident Werner Keggenhoff**

# **Gemeinsame Empfehlungen zur Leistungsvereinbarung nach § 34 SGB VIII – Heimerziehung**

## **(Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 des Rahmenvertrages)**

### **A. Raster einer Leistungsbeschreibung**

Das Raster ist nicht abschließend. Es wird jedoch erwartet, dass zu den aufgeführten Einzelpunkten jeweils eine Aussage der Einrichtung erfolgt.

#### **1. Gesamteinrichtung**

- 1.1 Träger/Spitzenverband
- 1.2 Grundsätzliches Selbstverständnis des Trägers/der Gesamteinrichtung
  - pädagogische Ausrichtung/Konzeption
  - pädagogische Zielsetzung
  - Leitbild
- 1.3 Kurzbeschreibung der Einrichtung als Ganzes mit dem Ziel der Akzentuierung; „Grobraster“ mit wesentlichen Erkennungsmerkmalen
  - Struktur und Platzzahl der Angebote (stationär/teilstationär/ambulant)
  - Jungen und/oder Mädchen
  - betreute Altersstufen
  - Einrichtungsstruktur, Organigramm o.ä.
  - Einzugsbereich

#### **2. Angebote mit gleicher Leistungsstruktur**

- 2.1 Zahl der Plätze dieses Angebotes
- 2.2 Zielgruppe
  - Aufnahmekriterien/Ausschlusskriterien
  - Rechtsgrundlage
- 2.3 Fachliche Ausrichtung des Angebots
  - pädagogische Zielsetzung
  - methodische Grundlagen

### 3. Struktur des Angebots

- 3.1 Angebotsspezifische Basisleistungen  
(Bezug § 5 des Rahmenvertrages)
  - 3.1.1 Räumliche Gegebenheiten und Bewirtschaftung
    - Raumangebot (Wohnräume, Funktionsräume, Außengelände, Sachausstattung)
    - Standort (auch Einbindung in den Sozialraum)
    - Platzzahl/Gruppengröße
    - Art der Versorgung (z. B. Selbstversorgung, zentrale Dienste oder Outsourcing)
    - Art der Bewirtschaftung (z. B. Hausmeisterdienste, Wäsche, Reinigung, Fuhrpark)
  - 3.1.2 Personal
    - Pädagogisch-therapeutisches Personal,
    - Wirtschaftspersonal
    - Verwaltungspersonal,
    - Leitungspersonal
  - 3.1.2.1 Erforderliches Personal im Angebot
    - Anzahl
    - Qualifikation
    - Tarifliche Grundlagen (z. B. BAT)
    - Betreuungsart (Schichtdienst, Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, Mitwohnen)
  - 3.1.2.2 Erforderliches Personal für anteilige Leistungen im Angebot
    - Anzahl/Anteil
    - Funktion/Qualifikation
    - Tarifliche Grundlagen (z. B. BAT)

### 4. Inhalte und Qualität

- 4.1 Angebotsspezifische Basisleistungen
  - Prozesshafte Beschreibung von
    - Aufnahmeverfahren, Diagnostik, Planung
    - Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
    - Betreuung
    - Erziehung
    - Versorgung
    - Förderung
    - Bildung
    - Krisenintervention
    - Elternarbeit/Familienarbeit



- ggf. Therapie
- Fortbildung, Supervision
- Dokumentation und Evaluation
- Spezielle Kooperationen

## **5. Einrichtungsspezifische Zusatzleistungen**

(Bezug: § 5 des Rahmenvertrages)

- 5.1 Räumliche Gegebenheiten und Bewirtschaftung
- Raumangebot (Funktionsräume, Außengelände, Sachausstattung)
  - Standort
  - Platzzahl/Größe
  - Art der Versorgung
  - Art der Bewirtschaftung
- 5.2 Erforderliches Personal für die einrichtungsspezifische Zusatzleistung
- Anzahl
  - Qualifikation
  - Tarifliche Grundlagen
- 5.3 Inhalte und Qualität  
Prozesshafte Beschreibung der Leistungen (z. B. Therapeutisches Reiten, Schule Ausbildung usw.)

## **B. Raster für die Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung soll - aufbauend auf der Leistungsbeschreibung - folgende Punkte umfassen:

- Benennung der Vertragsparteien (örtlicher Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen) unter Angabe des Ortes, des Rechtsstatus, der Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse; Benennung des Hauptbelegers, der nach § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages gehört bzw. beteiligt worden ist.
- Benennung der Vereinbarungsgrundlagen - §§ 78 a ff SGB VIII, Rahmenvertrag, erfasste Hilfearten des SGB VIII
- Nachweis der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

- Benennung von Inhalt, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungen einschließlich der Festlegung der betriebsnotwendigen Anlagen laut beiliegender Leistungsbeschreibung
- gegebenenfalls Regelungen über weitere Entwicklungen der Einrichtung
- Festlegung des zukünftigen Vereinbarungszeitraumes

# **Gemeinsame Empfehlungen zur allgemeinen Entgeltvereinbarung**

## **(Anlage 2 zu § 6 Abs. 4 des Rahmenvertrages)**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 78 c Abs.2. S.2 SGB VIII). Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein (§ 78 c Abs. 2 S.1 SGB VIII). Diese müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Entgelte beinhalten die gesamten Personal- und Sachkosten unter Beachtung der gesetzlichen und angewandten tarifvertraglichen Bestimmungen.
- (2) Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat (§ 78 c Abs.2 S.3 SGB VIII). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen (§ 78 c Abs.2 S.4 SGB VIII). Die Entgelte müssen differenziert für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen vereinbart werden.
- (3) Die Entgelte sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) zu vereinbaren (§ 78 d Abs. 1 S.1 SGB VIII), und zwar unter Berücksichtigung der vom Einrichtungsträger für einen Wirtschaftszeitraum kalkulierten Kosten. Dies ist in der Regel ein Jahr. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig (§ 78 d Abs.1 S. 2 SGB VIII). Die Vereinbarungen werden mit dem Zeitpunkt ihres Abschlusses wirksam. Die Verhandlungspartner verpflichten sich, spätestens 6 Wochen nach Vorlage der vereinbarten Unterlagen beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die Gespräche hierüber aufzunehmen.
- (4) Es erfolgt eine differenzierte Darstellung der Entgelte in je einem Kalkulationsblatt
  - für jede angebotsspezifische Basisleistung und
  - für jede einrichtungsspezifische Zusatzleistung.

### **§ 2 Personalkosten**

- (1) Grundlage der prospektiven Kalkulation der Personalkosten und ihrer Darstellung im Kalkulationsblatt ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Insofern erfolgt eine differenzierte Darstellung der erforderlichen Personalkosten. Kosten für Fortbildung und Supervision sind getrennt auszuweisen.
- (2) Personalkosten für geringfügig Beschäftigte sind in einem Kalkulationsblatt aufzuführen.
- (3) Die Kosten von sonstigem Personal wie z. B. Absolventen von Fachhochschulen und Fachschulen im Anerkennungsjahr und Zivildienstleistenden können in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.

- (4) Über wesentliche Veränderungen der Grundlage der Leistungs- oder Qualitätsentwicklungsvereinbarungen während des Vereinbarungszeitraumes sind die Verhandlungspartner zu informieren und es ist gegebenenfalls neu zu verhandeln.

### **§ 3 Sachkosten**

Die Sachkosten ergeben sich aus einem Kalkulationsblatt.

### **§ 4 Investitionsfolgekosten**

Die zu verhandelnden Investitionsfolgekosten ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen.

### **§ 5 Berechnungsverfahren**

- (1) Als vereinbarte Verhandlungsunterlagen gelten die Leistungsvereinbarung, die Qualitätsentwicklungsvereinbarung und das Kalkulationsblatt. Die Vorlage weiterer Unterlagen kann zwischen den Verhandlungspartnern vereinbart werden.
- (2) Bei der zu vereinbarenden Durchschnittsbelegung sind die angebots- bzw. einrichtungsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (3) Die Entgelte werden regelmäßig als kalendertägliche Entgelte vereinbart. Aufnahme- und Entlassungstag zählen je als voller Berechnungstag, bei Verlegung in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung wird der Entlassungstag nicht berechnet.

### **§ 6 Regelung der Abwesenheit**

- (1) Das vereinbarte Entgelt wird auch bei Abwesenheit in voller Höhe weiter gezahlt, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird, die Einrichtung zur Wiederaufnahme bereit ist und dies mit dem belegenden Jugendamtes abgestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Ferien- und Urlaubszeiten, bei Beurlaubungen, Krankenhaus-/ Klinikaufenthalten oder sonstigen planmäßigen Abwesenheiten.
- (2) Bei unplanmäßigen Abwesenheiten, z. B. Entweichungen, Krankenhaus-/ Klinikaufenthalten ist das belegende Jugendamt umgehend zu benachrichtigen.
- (3) Bei künftigen Abschlüssen von Entgeltvereinbarungen sind bei Abwesenheit nach Abs. 1 Regelungen bezüglich Auszahlungsmodus und -höhe des Verpflegungssatzes vor Ort zu treffen.
- (4) Sämtliche Abwesenheitstage des jungen Menschen sind dem belegenden Jugendamt im Rahmen der Hilfeplangespräche schriftlich mitzuteilen. Die Einrichtung führt für die einzelnen Leistungsangebote Abwesenheitsstatistiken, die für die Entgeltverhandlung angefordert werden können.

### **§ 7 Abrechnung der Leistungsentgelte**

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt grundsätzlich zum Ende des Monats. Andere Zahlungsweisen können vereinbart werden.

### **§ 8 Sonderaufwendungen**

- (1) Sonderaufwendungen, die nicht im Entgelt enthalten sind, gliedern sich in
  - individuelle pädagogische Zusatzleistungen und
  - Sachleistungen.Diese sind jeweils mit dem belegenden Jugendamt zu vereinbaren.
- (2) Ohne Zustimmung des jeweiligen Kostenträgers werden auf den Einzelfall bezogen abgerechnet:
  - Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung
  - Ergänzung der Bekleidung – Bekleidungsgeld.
- (3) Mit Zustimmung des Kostenträgers können auf den Einzelfall bezogen weitere Sachkosten gesondert abgerechnet werden.
- (4) Einmalige Sonderaufwendungen unter 10 Euro sind durch den Betreuungsaufwand abgedeckt.

# **Gemeinsame Empfehlungen zur allgemeinen Vereinbarung Qualitätsentwicklung**

## **(Anlage 3 zu § 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages)**

### **1. Grundsätze**

#### **1.1 Rechtsgrundlage**

Für Leistungen, die ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht werden, ist in § 78 b Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII festgelegt, dass Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung abgeschlossen werden.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung umfasst somit zwei wesentliche Aspekte:

- die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie
- geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

#### **1.2 Qualitätsentwicklung**

Der Begriff "Qualitätsentwicklung" im SGB VIII weicht deutlich von den Qualitätsbegriffen in anderen Sozialleistungsgesetzen ab, in denen der Begriff "Qualitätssicherung" verwendet wird. Qualitätsentwicklung im jugendhilferechtlichen Sinne setzt ein breites und kooperatives Qualitätsverständnis voraus. Im Rahmen der Verteilung der Verantwortlichkeiten ist wesentlich, dass Qualitätsentwicklung im besonderen Maße ein kommunikativer Prozess ist. Er bezieht sich auf die Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung von pädagogischen Qualitätszielen und -maßnahmen.

Dabei sind durchgängig zwei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

- das individuelle Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und
- die Qualitätsentwicklung der Einrichtung, die auf der einrichtungsspezifischen Leistungsbeschreibung aufbaut.

Wesentlich ist, dass Leistung und Qualität eine Einheit bilden, die in der Leistungsvereinbarung geregelt ist, d.h. die personellen, räumlichen, strukturellen und finanziellen Ressourcen einer Einrichtungen / eines Angebotes sind bereits auf einem bestimmten Qualitätsniveau (Strukturqualität) festgelegt.

Der Prozess der Qualitätsentwicklung soll bewirken, dass eine geeignete und wirksame Hilfe für junge Menschen nach den vereinbarten Erziehungszielen mit den vereinbarten Ressourcen der Einrichtung / des Angebotes erfolgt.

### **1.3 Umsetzung dieser Empfehlung**

- Diese gemeinsame Empfehlung ist als eine nicht abschließende Beschreibung wesentlicher Aspekte von Qualitätsentwicklungsinstrumenten im Sinne eines Katalogs zu verstehen.
- In örtlichen Verhandlungen verständigen sich die Vereinbarungspartner über wesentliche Aspekte zur Qualität.
- Die Leistungsvereinbarung wird mit der Qualitätsvereinbarung verknüpft und aufeinander abgestimmt.

## **2. Qualität des Aushandlungsprozesses**

Die Qualität einer Leistung umfasst die Umsetzung und das Ergebnis der im

- Hilfeplan vereinbarten Ziele und Maßnahmen und
- die darauf gerichteten Erwartungen
  - der jungen Menschen und ihrer Familie (Adressaten)
  - des Jugendamtes als sozialpädagogischer Fachbehörde und als Kostenträger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung
  - der Einrichtung mit ihren Zielen und fachlichen Standards.

Der Aushandlungsprozess zeichnet sich durch verschiedene Schlüsselprozesse aus, die von dem Jugendamt und der Einrichtung oder beiden gemeinsam Einzelfall- oder einrichtungsbezogen wahrgenommen werden. Diese Schlüsselprozesse sind wesentliche charakteristische Prozesse und typische sich wiederholende Handlungsabläufe. Den Schlüsselprozessen sind jeweils Qualitätsmerkmale zugeordnet.

## **3. Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Einrichtung**

### **3.1 Institutionelle Schlüsselprozesse für Jugendamt und Einrichtung**

- Leitbildprozess und Konzeptionsentwicklung
- Organisationsentwicklung
  - Organisations- und Ablaufstruktur
  - Fremd- und Selbstevaluation
  - Dokumentation
- Personalmanagement
  - Gewinnung, Auswahl, Einarbeitung, Einsatzplanung
  - Besprechungskultur / Beschwerdemanagement
  - Schulung, Fort- und Weiterbildung, Supervision

### **3.2 Gemeinsame Schlüsselprozesse für Jugendamt und Einrichtung bei der Einzelfallbearbeitung**

- Vereinbarung von Regeln und Standards für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Jugendamt
- Auftrags- und Aufgabenklärung im Hinblick auf Ziele und geeignete Maßnahmen zur Erreichung / Umsetzung der Zielvereinbarung im Hilfeplan
- Klare Aufgabenzuweisung, welche Leistungen bei der Umsetzung des Hilfeplans von der Einrichtung, den Adressaten und dem Jugendamt zu erbringen sind.
- gemeinsames Fallverstehen
- Rollenklärung und Rollentransparenz
- Dokumentation der Prozesse nach einem vereinbarten Raster, um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten und Zielerreichung überprüfbar zu machen
- Qualitätszirkel
- Wahrung der Kinder- und Elternrechte (Partizipation)

Jeder dieser Schlüsselprozesse bildet einen Arbeitsschwerpunkt, der unter Beachtung der nachfolgend genannten Qualitätsmerkmale durch konkrete Schritte des Jugendamtes / der Einrichtung in der Praxis umgesetzt werden muss. Diese Umsetzung muss fachlich und wirtschaftlich verantwortlich und adressatenorientiert erfolgen.

### **3.3 Gemeinsame Qualitätsmerkmale für Jugendamt und Einrichtung**

- Beschäftigung von Fachkräften
- Kontinuität der Beschäftigung von Fachkräften
- Sozialraumorientierung
- Transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Zusammenarbeit und Vernetzung

## **4. Schlüsselprozesse der Einrichtung bezogen auf die Einzelfallarbeit**

Diese sind insbesondere:

- Aufnahmeverfahren
  - Anfragebearbeitung bis zur Aufnahmeentscheidung
  - Gestaltung der Aufnahme
- Clearingverfahren
- Erziehungs- und Förderplanung als Konkretisierung des Hilfeplanes unter Beteiligung der Kinder / Jugendlichen und Eltern



- Überprüfung, Fortschreibung und Dokumentation
- Gestaltung des Erziehungsprozesses
  - Beziehungsgestaltung
  - Alltagsgestaltung
  - Zusammenarbeit mit Eltern
  - Krisenintervention
  - Deeskalationskonzepte
  - Wahrung der Kindesrechte (Partizipation)
- Überleitung in andere Betreuungsformen
  - Rückkehr in die Familie
  - Verselbstständigung

#### **4.1 Qualitätsmerkmale für die Einrichtungen und die Einzelfallarbeit**

- Altersgemäßes Verfahren für und im Umgang mit jungen Menschen
- Gewährleistung von Individualität und Intimität
- Förderung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der jungen Menschen
- Einzelfallorientiertes Angebot
- Regelmäßige und verständliche Dokumentation und Auswertung
- Umsetzung von Zielen in operationalisierbare Maßnahmen
- Gewährleistung der Rechte der Adressaten
- Konkrete Vereinbarungen über die Inhalte und Formen der Zusammenarbeit
- Umsetzung der vereinbarten Leistung und Qualität durch die Mitarbeiter der Einrichtung

#### **4.2 Maßnahmen und Instrumente zur Umsetzung der Qualität der Einrichtung**

##### **4.2.1 Maßnahmen**

- Dokumentation der Schlüsselprozesse nach bestimmten Rastern, um ein späteres systematisiertes Controlling zu gewährleisten
- Dienstplangestaltung im Sinne der Zielvereinbarung
- Klare Zuständigkeits- und Vertretungsregelungen
- Koordination von Abstimmungsprozessen zwischen unterschiedlichen Arbeitsbereichen
- Differenzierte Darstellung der Entscheidungsebenen
- Beschwerdemanagement
- Einbindung der Einrichtung in die Infrastruktur der Umgebung
- Kooperation mit den unterschiedlichen Partnern

#### 4.2.2 Instrumente

- Dienstplanung und Vertretung
- Regeln über Entscheidungsprozesse
- Abstimmungsprozesse zwischen unterschiedlichen Arbeitsbereichen
- Interne Beratung und Anleitung
- regelmäßige Fallbearbeitung im Team
- regelmäßige interne Prüfung um Selbstreflexion
- Selbst- und Fremdevaluation
- Supervision
- Controlling und Qualitätszirkel
- Befragung der jungen Menschen und ihren Eltern
- Berichtswesen
- Dokumentation

#### 5. Gesamtverantwortung des Jugendamtes bei dem Prozess der Hilfestellung

- Dokumentation des Beratungsverlaufes im Vorfeld der Hilfeplanung
- Anamnese
- psychosoziale Diagnose auf der Grundlage sozialpädagogischen Fallverstehens
- Hilfeplanverfahren
- Entscheidung über die geeignete Hilfe im Rahmen eines Aushandlungsprozesses mit den Adressaten
- Prüfung der Anrufung des Familiengerichtes bei Scheitern des Aushandlungsprozesses und bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)
- Übersicht und Kenntnis der einzelnen Angebote der Einrichtungen
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Adressaten bei der Auswahl des Angebotes nach Maßgabe des § 5 SGB VIII
- Qualifizierte Weitergabe von Informationen über den jungen Menschen
- Entscheidung über die Hilfestellung im Rahmen des § 36 SGB VIII
- Dokumentation des Hilfeplans und seiner Fortschreibung